

# Verlorenes Geld ¶

.....Abschnittswechsel (Fortlaufend).....

Gewarnt vor diesem Unfug haben wir schon immer. Insbesondere gegen solche eingängigen Argumente, daß man doch nicht eine ganze Kuh kaufen muß, wenn man nur ein Schnitzel haben will. ¶

Nachdem es sich jetzt überall herumgesprochen hat, fallen auch nicht mehr so viele Leute auf die Time-Sharing-Tricks herein. ¶

¶  
Z.B. bei einem Straßentheater in Spanien mit Time-Sharing-Verkäuferinnen, die angebliche Glückslose verteilen. Alles nur Hauptgewinne. Und ein Taxi stand schon bereit, um den „Gewinner“ zu einer Time-Sharing-Gehirnwaschanlage zu fahren, wo er dann zur Unterschrift mehr oder weniger genötigt wurde. Insbesondere wurde und wird den Opfern erzählt, daß das Time-Sharing-Wohnrecht jederzeit und auch noch mit Gewinn, zu verkaufen sei, das Ganze natürlich viel billiger als ein Hotelaufenthalt und viele andere Lügen mehr. ¶

¶  
Auch sog. Club-Mitgliedschaften wurden verkauft, d.h., das Opfer zahlt für die jährlich einwöchige Nutzung von Clubanlagen einen stolzen Einstandspreis von i.d.R. um die 10.000 Euro oder mehr plus noch laufende Kosten, dann ist man Club-Mitglied, darf angeblich umsonst wohnen. ¶

¶  
Als besonders seriös wurden angeboten auch Miteigentumsanteil und zwar durchaus notariell verbrieft und auch im Grundbuch eingetragen, so etwa ein Fünfzigstel Miteigentum an einer 25-qm-Wohnung mit Nutzungsrecht in der 20. Woche. ¶

Den Käufern wurde suggeriert, daß sie auf diese Weise, im Gegensatz zu einer Clubmitgliedschaft, immerhin ein notarielles Papier haben, daß sie Miteigentümer sind und damit viel seriöser verkaufen könnten usw. – alles Nonsens. ¶

¶  
Tatsächlich macht es überhaupt keinen Unterschied, ob ein Betroffener bezahlt hat für eine Clubmitgliedschaft, für ein Time-Sharing-Wohnrecht oder ob ihm ein Miteigentumsanteil übertragen wurde, das Geld ist auf jeden Fall weg und ein Weiterverkauf nicht möglich. ¶

In Kenntnis als solcher betrügerischer Vorgeschichte, versuchen – natürlich – die Initiatoren auch noch von den Opfern abzukassieren und zwar durch Anfordern von Club-Umlagen. Das sind formularvertragsmäßig vereinbarte Zahlungen für den Unterhalt der Time-Sharing-

Anlage oder für die Club-Mitgliedschaft, wobei auch noch mit der Justiz gedroht wird, denn im Vertrag ist ja regelmäßig vereinbart, daß Gerichtsstand für allfällige Forderungen aus diesem Konstrukt immer am Wohnsitz des Beklagten, also in diesem Falle des Opfers, geltend zu machen seien, denkt man so einfach. ¶

Aber so einfach ist es gar nicht. ¶

¶

¶



¶  
Der Gerichtsstand für Umlageforderungen ist regelmäßig am Belegenheitsort der Anlage, für eine Klage, einen Mahnbescheid oder welche Gerichtsschritte auch immer, ist also dann nur zuständig das ausländische Gericht am Belegenheitsort und kaum ein Time-Sharing-Betrüger wird vor einem ausländischen Gericht Klage erheben, etwa im Zusammenhang mit Umlagen oder Wohngeld, weil das einen erheblichen Aufwand mit sich bringt im Zusammenhang mit Zustellung und Übersetzung. Denn besser wird versucht, bei dem heimischen Gerichtsstand des Opfers vorzugehen, z.B. in Deutschland. ¶

¶

¶

Beim Time-Sharing geht es wirtschaftlich gesehen, um ein Wohnrecht, also Miete. ¶

Für Mietansprüche sieht aber die Europäische Gerichtsstandsvereinbarung den ausschließlichen Gerichtsstand am Belegenheitsort vor. Ganz raffinierte Anbieter verkaufen also kein Wohnrecht, sondern eine Club-Mitgliedschaft, bei der dann das Wohnrecht inklusive ist und auf diese Weise versuchen sie dann, den Gerichtsstand in Deutschland für allfällige Forderungen aus dem Time-Sharing-Vertrag zu konstruieren. ¶

Und hier haben wir einige Urteile der deutschen Justiz, wonach eben nur das ausländische Gericht am Belegenheitsort zuständig ist, wenn die Hauptleistung aus der Clubmitgliedschaft, eben die zur Verfügungsstellung von Wohnraum ist und damit es sich eben wirtschaftlich um Miete handelt. ¶

¶  
Entsprechendes gilt auch in der Konstruktion, wenn Wohnungsanteile echt verkauft werden und zwar z.B. 1/50 Miteigentumsanteil kombiniert mit dem Wohnrecht in einer bestimmten Kalenderwoche. ¶

Auch für solche Ansprüche, die sich dann aus dem Recht der Eigentümergemeinschaft ergeben, ist in jedem Falle das Gericht am Belegenheitsort zuständig und nicht das ausländische Heimatgericht des Opfers oder Miteigentümers. ¶

¶  
Mit vorstehend aufgeführten Argumenten läßt sich i.d.R. ein Anspruch auf Umlagen, Club-Mitgliedschaftsgebühren oder ähnliches, zurückweisen. ¶

Dann allerdings muß man auch wissen, daß eine weitere Nutzung i.d.R. nicht mehr möglich ist, aber angesichts der Erkenntnis, daß ein Weiterverkauf ohnehin nicht möglich ist, ist diese Erkenntnis zu verschmerzen. ¶

¶

¶

¶

### **Betrüger bieten den Weiterverkauf an ¶**

Die behaupten dann, man habe einen ausländischen Käufer, z.B. aus Arabien oder Amerika oder sonstwo her und der habe bereits kräftig angezahlt und es müßten jetzt nur noch Steuern gezahlt werden und dann wird das Time-Sharing-Opfer nochmals betrogen, daß man ihm nämlich empfiehlt oder sagt, „Du brauchst nur noch ein paar Tausend Euro zu erstatten und schon kriegst Du für Dein Time-Sharing-Wohnrecht 20.000 oder gar 50.000 Euro, das Ganze ist natürlich Schwindel und Lü-

ge, denn es kommt den Betrügem nur darauf an, irgend welche Zahlungen zu kriegen und wenn einmal bezahlt wurde, egal, auf welches Konzept, dann lassen die nichts mehr von sich hören. ¶

¶

Da werden auch „internationale Notariate“ erfunden, es werden Steuerpapiere gefälscht oder neu erfunden, alles, um den Time-Sharing-Besitzer vorzuspiegeln, daß er viel viel Geld bekommt, wenn er nur wenig Steuern bezahlt oder Gebühren und das Geld ist dann auch noch weg. Wissen muß man nämlich, daß kein Second-Hand-Markt für Time-Sharing-Wohnrechte existiert. Alle Angebote in dieser Rechnung sind Betrug! ¶

¶

¶

Per Saldo muß jeder, der Time-Sharing gekauft hat wissen, daß das Geld, was er damals eingesetzt hat, unwiederbringlich verloren ist und auch wenn die Anlage noch funktioniert, so fallen doch i.d.R. so viele Zusatzkosten an, daß sich das Ganze nicht mehr rentiert, zumal ja, wir wiederholen, ein Weiterverkauf nicht möglich ist, also weiteres Geld à fonds perdu gezahlt wird. ¶

¶

¶

März 2016 ¶

¶

¶

¶

¶

*Sollten Sie Opfer von Time-Sharing geworden sein, ¶  
können wir versuchen, Sie aus dem Vertrag ¶*

*heraus zu holen. ¶*

¶

*Siehe hierzu unseren Fragenbogen unter ¶*

¶

[www.schutzgemeinschaft-ev.de](http://www.schutzgemeinschaft-ev.de) ¶

¶

¶

¶



¶

¶

¶